

**Satzung des „Radsportclubs Reinheim 1980 e.V.“**  
**RSC Reinheim 1980**  
**– Neufassung vom 05.11. 2021 -**

**§1 Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen „Radsportclub Reinheim 1980 e. V. und hat seinen Sitz in Reinheim. Er wurde am 01.01.1980 gegründet und ist beim Amtsgericht Darmstadt (VR 30518) eingetragen.

**§2 Zwecke**

1. Der Verein hat vornehmlich folgenden Zweck:

- a) Verbreitung und Förderung des Radsports sowohl als Renn- als auch als Breitensport.
- b) Die sportliche Förderung von Kindern und Jugendlichen und die Jugendpflege
- c) Der Verein ist Mitglied des Hessischen Radfahrerverbandes im Landessportbund e.V.
- d) Mit der Aufnahme in den Verein werden die Vereinsmitglieder auch Mitglied der hessischen und nationalen Fachverbände, in den Abteilungen denen sie angehören, sowie in dem Landessportbund Hessen e.V.

**§3 Gemeinnützigkeit**

1. Der RSC Reinheim 1980 e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften des Dritten Abschnittes der Abgabenordnung 1977 vom 16.03.1976 (§51-68 AO 1977). Die Mitglieder seiner Organe arbeiten ehrenamtlich. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landessportbundes, des zuständigen Landesfachverbandes oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.

**§4 Farben und Auszeichnung**

- 1.) Die Farben des Vereins sind blau/weiß
- 2.) Jedes Mitglied hat das Recht zum Erwerb und zum Tragen der Vereinsbekleidung.

**§5 Mitglieder**

1. Der Verein führt Mitglieder:

- a) Ordentliche Mitglieder,
- b) jugendliche Mitglieder bis zu 18 Jahren,
- c) Ehrenmitglieder

Stimmberechtigt bei Mitgliederversammlungen sind die Mitglieder unter a, b und c.

2. Mitglied des Vereins kann jeder ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse und Religion werden.
3. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Jugendliche im Alter unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung des gesetzlichen Vertreters aufgenommen werden.
4. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
5. Die Mitgliedschaft endet:
  - a) durch Austritt, der nur schriftlich für den Schluss eines Kalenderjahres zulässig und spätestens 6 Wochen zuvor zu erklären ist;
  - b) durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied 9 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat.
6. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt nach schriftlich begründetem Antrag eines

Mitgliedes durch Beschluss des Vorstandes. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

7. Ehrenmitglieder werden der Jahresmitgliederversammlung vom Vorstand vorgeschlagen. Sie werden mit absoluter Mehrheit bestimmt.

### **§6 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

### **§7 Mitgliederversammlung**

1. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Einladung erfolgt schriftlich.

2. Für die Einladung zur Mitgliederversammlung ist in jedem Fall eine Einladungsfrist von 2 Wochen einzuhalten. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingegangen sein.

3. Zur Beschlussfassung ist vorbehalten der nachfolgenden Bestimmung der Ziffer 4, die absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

4. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder.

5. Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 20 % der Mitglieder.

Außerordentlichen Versammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu wie den ordentlichen.

6. Die Protokolle der Versammlung werden durch den Vorstand gezeichnet.

### **§8 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 3 oder mehr Personen. Jeweils 2 Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam. Der Vorstand entscheidet durch die Mehrheit seiner Mitglieder.

2. Der Vorstand beschließt über die Verteilung seiner Aufgaben. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.

3. Wird ein Vorstandsamt frei, ist der Vorstand befugt, das vakante Vorstandsamt bis zur Neuwahl selbst neu zu besetzen.

4. Im Falle des Rücktritts von Vorstandsmitgliedern bleibt der verbliebene Vorstand bis zur Neuwahl geschäftsführend im Amt.

5. Die Wahl des Vorstands erfolgt alle 2 Jahre bei der Jahresmitgliederversammlung. Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung einzeln gewählt. Blockwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig wenn dies zuvor von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen wird.

### **§9 Beiträge**

1. Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben eine Aufnahmegebühr, Beiträge und für besondere Leistungen Gebühren, die durch die Mitgliederversammlungen festgesetzt werden.

2. Mitglieder, die länger als 6 Monate mit ihren Verpflichtungen im Rückstand sind, verlieren das Recht zur Teilnahme an Vereinsveranstaltungen und zur Ausübung des Stimmrechts.

3. Bleibt ein Mitglied mit seiner Zahlung trotz Mahnung länger als 6 Monate im Rückstand, so kann der fällige Beitrag nebst entstandenen Kosten eingezogen werden.

4. Die Ehrenmitglieder sind beitragsfrei gestellt.

### **§10 Ordnungen**

1. Die Mitgliederversammlung beschließt und verändert mit absoluter Mehrheit eine Geschäftsordnung des Vereins.

2. Außerdem sind Sportordnungen der zuständigen Spitzenverbände für die Mitglieder des Vereins verbindlich.

3. die unter 1. und 2. aufgeführten Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

#### **§11 Auflösungsbestimmung**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

#### **§12 Kassenprüfer**

Von der Mitgliederversammlung werden bis zu zwei Kassenprüfer aus dem Kreis der Mitglieder für eine Amtsdauer von 2 Jahren anlässlich der Jahreshauptversammlung gewählt. Der oder die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand nach § 26 BGB angehören.

Finden sich keine Mitglieder als Kassenprüfer, können Nichtmitglieder als Kassenprüfer gewählt werden.

#### **§13 Schlussbestimmung**

Diese von der Mitgliederversammlung am 05.11. 2021 beschlossene Neufassung der Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.